



NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

gegründet im März 2013

SATZUNG

Stand 2025

I. Allgemeine Bestimmungen gem. § 57 BGB

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Satzungsmäßige Bestimmungen gem. § 58 BGB

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme

§ 6 Mitgliedsbeiträge

[§ 7 Austritt, Ausschluss und Wechsel](#)

§ 8 Haftung

§ 9 Rechte und Pflichten

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Haupt- und Mitgliederversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand (Vorstandschaft)

§ 13 Der Zunftrat

§ 14 Disziplinargewalt

[§ 15 Wahlen, besondere Bestimmungen](#)

§ 16 Ehrungen

§ 17 Sparten innerhalb des Vereins

§ 17a Gäu-Hexa

§ 17b Gäu-Wächter

§ 18 Zunft-Ordnung

§ 19 Urheberrechte an Masken und Kostüme (Häs)

§ 20 Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

§ 21 Satzungsänderung

§ 22 Auflösung

§ 23 Ergänzende Bestimmungen des BGB

§ 24 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN GEM. § 57 BGB

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Gäu-Hexa & Wächter Gäufelden e.V.“. nachfolgend kurz *Verein* genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 71126 Gäufelden.
3. Der Verein wurde 2013 unter dem Namen „Narrenzunft Gäu-Hexa Gäufelden“ gegründet und 2016 durch die Einführung der Sparte „Gäu-Wächter“ in „Narrenzunft Gäu-Hexa & Wächter Gäufelden“ umbenannt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister 2018 führt er fortan den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich der Fasnacht und des Faschings.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Narrenzünfte und Guggenmusiken.
 - c) Unterhalt von Hästrägersparten
3. Aufgabe des Vereins ist, die alljährliche Vorbereitung und Durchführung der Fasnet in der überlieferten Fasnetszeit. Der 06.01. (Heilig drei Königstag) eines jeden Jahres wird als Eröffnung der Fasnetszeit besonders gestaltet.
4. Der Verein verpflichtet sich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben alles zu vermeiden, was als Übergriff gegen die zum Schutze der Einzelpersonen erlassenen Vorschriften oder als Verstoß gegen die guten Sitten – auch unter dem Schutze der Narrenfreiheit – gewertet werden kann.
5. Politische oder religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht angestrebt.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er bekennt sich nach dem Grundgesetz ausdrücklich zur Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht auf Rasse und Religion.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein strebt grundsätzlich den freundschaftlichen Kontakt mit in Gäufelden, regional und überregional ansässigen Vereinen an.

II. SATZUNGSMÄßIGE BESTIMMUNGEN GEM. § 58 BGB

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktiv-Mitglieder (Hästräger)
 - b) Passiv-Mitglieder
 - c) Jung-Mitglieder
 - d) Förder-Mitglieder
 - e) Ehren-Mitglieder
2. Aktiv-Mitglieder sind natürliche Personen
3. Passiv-Mitglieder sind natürliche Personen
4. Jung-Mitglieder sind natürliche Personen unter 18 Jahren
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 5 AUFNAHME

1. Die Aufnahme als passives, aktives oder junges Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist in Ausnahmefällen zulässig und wird speziell im Zunftrat besprochen, bedürfen aber der Unterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Jedes Kind eines aktiven Mitgliedes hat durch die Geburt das Recht auf eine Mitgliedschaft. Paragraph 7 wird durch dieses Recht jedoch nicht ausgehebelt.
3. Alle aktiven Mitglieder müssen drei Phasen mit speziellen Aufgaben und Einschränkungen durchlaufen (näheres regeln die jeweiligen Spartenordnungen), wenn Sie in den Verein einsteigen oder die Mitgliedschaft wechseln ([Jungmitglieder, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die aktive Mitgliedschaft wechseln, sind hiervon ausgenommen](#)):
Phase 1: Anwärter-Jahr
Phase 2: Täuflings-Jahr
Phase 3: Täufer-Jahr
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die aktuell gültige Satzung und sofern zutreffend die von der Hauptversammlung beschlossenen Spartenordnungen an. Die Satzung muss dem neuen Mitglied nach Aufnahme in den Verein auf Nachfragen ausgehändigt werden (Hierbei ist die digitale Form ausreichend).
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Zunftrates kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die für das jeweilige Geschäftsjahr fällig sind. Diese werden monatlich (bei aktiver Mitgliedschaft) oder jährlich (bei passiver Mitgliedschaft) per SEPA Lastschriftmandat vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Spezielle Vereinbarungen müssen vom Zunftrat gestattet werden.
2. Jung- und Ehrenmitglieder sind generell beitragsbefreit. Der Verein kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe 10% des offenen Betrages entspricht. Darüber hinaus, hat die Nichtbezahlung des Beitrags, nach zwei erfolglosen Mahnungen, den fristlosen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
3. Die Höhe der Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und im Anhang festgeschrieben (Beitragsordnung).

§ 7 AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND WECHSEL

1. Bestimmungen zum Austritt:

- a) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist nur zum Ende des Monats zulässig. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende hin dem 1. Vorsitzenden schriftlich, mit Unterschrift durch Brief oder E-Mail (PDF) anzuzeigen.
- c) Eine Wiederaufnahme in den Verein nach einem Austritt, wird nur in max. zwei Fällen stattgegeben. (Über Ausnahmen kann der Zunfttrat mit einfacher Mehrheit entscheiden)

2. Bestimmungen zum Ausschluss:

- a) Mitglieder die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Zunfttrat fristlos ausgeschlossen werden.
- b) Mitglieder können ohne Angabe spezieller Gründe durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung fristlos ausgeschlossen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

4. Bestimmungen zum Wechsel:

- a) Möchte ein aktives Mitglied zur passiven Mitgliedschaft wechseln, so hat es dies dem 1. Vorsitzenden schriftlich, durch Brief oder per Mail bekannt zu geben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- b) Möchte ein Mitglied von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft wechseln, dann ist die Zustimmung des Zunfttrates mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Mitglied muss bei Kampagnen-Beginn den vollen Busbeitrag (siehe Beitragsordnung) dem Verein gegenüber entrichtet haben.
- c) Einem Wechsel unter den einzelnen Sparten bedarf es einem schriftlichen Antrag, über welchen der Zunfttrat mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- d) Für die Teilnahme eines passiven Mitgliedes an einer Veranstaltung im Häs bedarf es der Zustimmung des Zunfttrates. Eine einfache Mehrheit genügt.
- e) Der Wechsel von passiv zu aktiver Mitgliedschaft wird nur in max. zwei Fällen stattgegeben. (Über Ausnahmen kann der Zunfttrat mit einfacher Mehrheit entscheiden)
- f) Jungmitglieder müssen sich an Ihrem 18. Geburtstag entscheiden ob Sie Ihre Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied weiterführen möchten (schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden). Sollte keins von beidem zutreffen, wird das Mitglied automatisch vom Verein fristlos ausgeschlossen.

§ 8 HAFTUNG

- 1. Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines aktuellen Vermögens.
- 2. Er haftet gegenüber seinen Mitgliedern, seinen Gästen oder Teilnehmern an seinen Veranstaltungen nicht für Unfälle oder Diebstahl.

§ 9 RECHT UND PFLICHTEN

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen zu erhalten.
2. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder haben das Recht:
 - a) An Mitglieder- oder Hauptversammlungen Anträge zu stellen, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden sollen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
 - b) alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schädigen kann.
 - c) Befolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe
 - d) Weisungen der Zunftmitglieder zu beachten und zu befolgen
 - e) den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag termingerecht an den Verein zu entrichten (Siehe Beitragsordnung).
 - f) sich entsprechend der beschlossenen Vereins-Satzung zu verhalten
 - g) sich entsprechend der beschlossenen Zunft-Ordnung zu verhalten
4. Zusätzlich haben alle aktiven Mitglieder die Pflicht:
 - a) pro Jahr 6 Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit 20€/Stunde berechnet.
 - b) Sich entsprechend der jeweiligen beschlossenen Sparten-Ordnung zu verhalten

§ 10 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Geschäftsführende Vorstand (Vorstandschaft)
 - c) der Zunfttrat
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitgliedern von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
4. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Zunfttrates sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
5. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss, mit den konkreten Abstimmungsergebnissen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandschaft, insbesondere der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten.

§ 11 HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zur Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Zunfttrates, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 21 Kalendertagen einzuladen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail & per WhatsApp-Messenger. Hiervon ausgenommen sind Jung-Mitglieder.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Schriftführer zu richten. Für Anträge des Zunfttrates ist keine Frist gegeben.
3. Gestellte Anträge werden an der Versammlung nur dann verlesen, wenn der Antragssteller bei dieser anwesend ist.
4. Anträge welche anonym eingereicht, gegen die Satzung bzw. Zunft-/ Spartenordnung oder das allgemeine Vereinsrecht verstoßen, werden nicht verlesen.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Zunfratsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Zunftrat an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
 - Entscheidung über den Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 bei Neumitgliedern (s. §5)
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
6. In der Hauptversammlung sind alle anwesenden aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Zunftrat zu benennende Person aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Auf Begehren von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Begehren muss schriftlich und von jedem der Antragsteller unterschrieben, dem Zunftrat eingereicht werden.
8. Damit eine Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung) als beschlussfähig gilt, müssen mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb der folgenden 4 Kalenderwochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch bei weniger als 10% Anwesenheit beschlussfähig.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND (VORSTANDSCHAFT)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassier
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB. Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Der Kassier vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Soweit vom Geschäftsführenden Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Zunftrat verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand gegenüber verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend dem Kassier, wenn er den Verein nach außen hin vertritt.
 - c) Der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassier haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
5. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von EUR 2000.- im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden unter Vorlage der Belege ausbezahlt werden.
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

6. Der Kassier hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher bei der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben im Vorfeld die Kassenprüfung durchzuführen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, zusätzliche Kassenprüfungen unterjährig & unangekündigt vorzunehmen.

§ 13 ZUNFRAT

1. Der Zunfttrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Zunfttrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Der Zunfttrat ist das Verwaltungs- und Beratungsorgan des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitglieder-Versammlungen insbesondere teilt er die Funktionen und Aufgaben zu und auf, bereitet die Vereinsveranstaltungen vor. Er ist berechtigt, hierzu auch Nichtmitglieder als Mitarbeiter heranzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Der Zunfttrat ist zugleich II. Disziplinarinstanz.
3. Der Zunfttrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft (s.§12)
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Spartenleitern bzw. der von den einzelnen Sparten dafür bestimmte Vertreter. (s.§17)
 - d) dem Häswart
 - Der Häswart ist für alle vereinsinternen Bestellungen, die Überwachung und Einhaltung der Häswartungen zuständig.
 - Ihm obliegt die Verwaltung des gesamten Zunft-Merchandise.
 - Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 15).
 - Der Häswart gehören kraft seines Amtes dem Zunfttrat an.
 - e) dem Jugendwart
 - Der Jugendwart ist die Stimme und Vertretung der Jung-Mitglieder im Zunfttrat.
 - Ihm obliegt die Pflicht, für das Wohlergehen und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen im Verein einzustehen.
 - Bei Veranstaltungen, welche speziell für Kinder und Jugendliche gedacht sind, obliegt Ihm die Planung und Durchführung.
 - Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 15).
 - Der Jugendwart gehört kraft seines Amtes dem Zunfttrat an.
 - f) dem Obertäufer
 - Der Obertäufer ist für die Betreuung der Anwärter, Täuflinge und Täufer zuständig. Hierzu gehört die Koordination deren Aufgaben und die Überwachung der einzelnen Pflichten. Ebenso obliegt Ihm die Planung und Durchführung der Narrentaufe.
 - Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 15).
 - Der Obertäufer gehört kraft seines Amtes dem Zunfttrat an.
 - g) Beisitzer
 - Der Beisitzer ist für die Planung und Durchführung vereinsinterner Arbeitseinsätze zuständig. Ebenso obliegt Ihm das Erfassen und Dokumentieren der einzelnen Mitglieder-Arbeitsstunden.
 - Ist das Amt nicht besetzt, werden die Aufgaben vom 1. Vorsitzenden anderen Mitgliedern des Zunfttrates zugeteilt.
 - Er wird von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt (siehe § 15).
 - Das Amt steht nur zur Wahl, wenn die Personenzahl im Zunfttrat nach der Wahl der restlichen Ämter unter 9 Personen liegt. Somit endet die Amtszeit eines bereits gewählten Beisitzers bei einer Anzahl von 9 anderweitigen Zunfttratsmitglieder automatisch. Sollte es mehrere Beisitzer geben, verliert derjenige sein Amt wo zuletzt gewählt wurde.
 - Der Beisitzer gehört kraft seines Amtes dem Zunfttrat an.

4. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, für jedes Mitglied des Zunftrates, das während der Wahlperiode aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein anderes zu berufen. Die Berufung gilt bis zur folgenden Mitglieder- oder Hauptversammlung.
5. Der Zunftrat ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, alsbald einzuberufen, in der Regel ohne Einhaltung einer bestimmten Frist.
6. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Enthaltungen sind bei jeglichen Abstimmungen (Ausnahme ist die Mitglieder- oder Hauptversammlung) nicht zulässig.
8. Der Zunftrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern mit deren Zustimmung übertragen. (Auflistung siehe Zunftordnung)
9. Die Mitglieder des Zunftrates, mit genauen Angaben zur Person sind dem beiliegenden Anhang zu entnehmen. Der Anhang ist ab Erstellung (Datum) bis zu einer Aktualisierung aufgrund Neuwahlen unbegrenzt gültig.
10. Der Zunftrat besteht aus 9 aktiven Mitgliedern.

§ 14 DISZIPLINARGEWALT

1. Dem Verein steht gegenüber ihren Mitgliedern die Bestrafung aller Unregelmäßigkeiten innerhalb des Vereins, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der satzungsgemäßen Organe oder Nichtbeachtung von Weisungen der Zunftratmitglieder.
2. Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:
 - Verwarnung, Auflagen, Verweis, Ausschluss
 - befristetes Verbot des Auftretens
 - Verweis auf Schadensersatz bei vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum
 - Verweis auf den Strafkatalog (Geldbußen)
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
3. Es sind auch mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich.
4. Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung der Beschuldigung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme unter Angabe einer angemessenen Frist zu geben. Jede Entscheidung ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und falls sie mündlich eröffnet wurde, schriftlich zu bestätigen.
5. Jedes Zunftratmitglied ist eigenständig berechtigt, das Nichteinhalten der Spartenordnung zu ahnden und ggf. Strafen auszusprechen.
6. Die Entscheidung des Zunftrates ist endgültig.
7. Entzieht sich ein Mitglied durch Austritt einer Maßnahme, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verein in Kraft. Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 15 WAHLEN, BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Die Mitglieder des Zunftrates werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt, können jedoch jederzeit auf Antrag abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzungen o. ä. vorliegen. Über diesen Antrag entscheidet der Zunftrat mit 2/3 Mehrheit. Bis die Abberufung von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung bestätigt wird, kann der 1. Vorsitzende das Zunftratmitglied von seinem Amt suspendieren. Der Zunftrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben dieser Person zu betrauen. Dessen Amtszeit endet mit der Neuwahl an der nächsten Mitglieder- oder Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen werden um ein Jahr versetzt durchgeführt. Sie dürfen dem Zunftrat nicht angehören. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Zunfratsmitglieder aus, so ist vom verbleibenden Zunftrat innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten des Austritts eine außerordentliche Mitglieder- Versammlung einzuberufen. Die freigewordenen Ämter sind hierbei neu zu besetzen.

4. Vor Beginn der Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitglieder- oder Hauptversammlung entscheidet darüber, ob einzelne Wahlen offen oder geheim durchgeführt werden sollen. Zunftratswahlen werden generell geheim durchgeführt.
5. Bei Wahlen gilt ein Bewerber als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen besitzt.
6. Erst nach 2 Jahren aktiver Mitgliedschaft oder als Ehrenmitglied, darf man sich für ein Zunftrat-Amt aufstellen lassen oder als solches gewählt werden. Passive, fördernde und Jung-Mitglieder sowie Vereinsfremde dürfen kein Amt ausüben.
7. Briefwahl ist nicht zulässig.
8. Mitglieder die ein Amt im Zunftrat innehaben, können zusätzlich mit einem weiteren Amt betraut werden. Ausnahme bildet der Kassier, dieser darf kein weiteres Amt übernehmen.
9. Stimmzettel dürfen maximal zwei Mal gefaltet werden. Wird ein Stimmzettel öfter als zwei Mal gefaltet, ist er als ungültig zu werten.

§ 16 EHRUNGEN

1. In Anerkennung besonderer Verdienste im Verein, als passives oder aktives Mitglied sowie in der Vorstandschaft und dem Zunftrat, können vorgeschlagene Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, hierüber entscheidet die Mitglieder- oder Hauptversammlung. Eine einfache Mehrheit genügt.
2. Jedes Mitglied wird Automatisch für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Die Ehrungen werden in einer 11-Jahres Staffelung vorgenommen.
3. Jedes Mitglied wird nach 33 Jahren zusammenhängender Vereinszugehörigkeit (davon mindestens 25 Jahre aktives Mitglied) automatisch als Ehrenmitglied angesehen.

§ 17 SPARTEN INNERHALB DES VEREINS

1. Dem Verein gehören folgende Sparten an:
 - a) Gäu-Hexa
 - b) Gäu-Wächter
2. Sämtliche Sparten unterstehen der Oberleitung des 1. Vorsitzenden. Jedes öffentliche Auftreten einer Sparte oder eines Einzelnen dieser Sparte (außerhalb der Kampagne) bedarf der vorherigen Genehmigung des Zunftrates.
3. Jede Sparte hat einen Spartenleiter, welcher von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt wird (siehe § 13), Sonderregelungen siehe Spartenordnung.
4. Die Spartenleiter gehören Kraft ihres Amtes dem Zunftrat an.
5. Spartenleiter sind für ihre Sparte anstelle des Zunftrates erste Disziplinarinstanz, soweit es sich um die Ahndung mit Verwarnung, Auflagen, Verweis oder befristetes Verbot des Auftretens handelt. Für das Verfahren gilt § 14 entsprechend. Eine endgültige Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen können nur nach Absprache mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden getroffen werden.
6. Die Sparten können sich eine Spartenordnung geben. Diese, wie auch jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung des Zunftrates. Sie ist mit der Beschlussfassung an der jeweiligen Mitglieder- oder Hauptversammlung gültig.

§ 17A GÄU-HEXA

1. Die Gäu-Hexa sind die Hauptfigur des Vereins.
2. Der Auftritt der Gäu-Hexa beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Er endet traditionell am Aschermittwoch.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Mitwirkung bei Festzügen
 - Einmärsche bei Veranstaltungen
 - sowie die Mitwirkung bei den vom Zunftrat genehmigten Narrentreffen
4. Die Einzelheiten und Pflichten innerhalb der Sparte regelt die Spartenordnung.

§ 17B GÄU-WÄCHTER

1. Die Wächtersparte ist eine begrenzte Sparte. Die Spartenstärke ist in der Spartenordnung festgeschrieben. Die Spartenstärke kann auf Beschluss der Sparte und Genehmigung durch den Zunftrat verändert werden.
2. Der Auftritt der Gäu-Wächter beginnt mit dem Maskenabstauben am Dreikönigstag. Er endet traditionell am Aschermittwoch.
3. Ihre Aufgaben sind:
 - Mitwirkung bei Festzügen
 - Einmärsche bei Veranstaltungen
 - sowie die Mitwirkung bei den vom Zunftrat genehmigten Narrentreffen.
4. Die Einzelheiten und Pflichten innerhalb der Sparte regelt die Spartenordnung.

§ 18 ZUNFT-ORDNUNG

1. Der Verein kann sich eine Zunft-Ordnung geben. Diese, wie auch jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung des Zunftrates. Sie ist mit der Beschlussfassung an der jeweiligen Mitglieder- oder Hauptversammlung gültig.
2. Eine Änderung der Zunft-Ordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit von allen bei der Mitglieder- oder Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 URHEBERRECHTE AN MASKEN UND KOSTÜME (HÄS)

1. Die von dem Verein entworfenen Masken, Kostüme (Häs) und Vereinskleidung dürfen nicht ohne Zustimmung der 2/3- Mehrheit der Hauptversammlung nachgemacht, vervielfältigt (Ausnahme: zu Vereinszwecken) oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, ebenso Vereinsfremden ist es untersagt oben genannte Masken, Kostüme (Häs) und Vereinskleidung in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen zu tragen. Ausnahmen können vom Zunftrat gewährt werden.
3. Bei Austritt aus dem Verein (siehe § 7) kann je nach Zustand von Maske und Häs eine anteilige Rückerstattung erfolgen.
4. Der Verein hat generell das Vorkaufsrecht auf dessen Maske und Kostüm (Häs).
5. Zuwiderhandlung der oben genannten Punkte wird strafrechtlich verfolgt.

§ 20 ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Alle Gegenstände die über den Verein bezogen werden, sind mit Vorkasse zu bezahlen. Alle Gegenstände (auch Häs und Maske) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.
2. Ratenzahlung ist nach Vereinbarung mit dem Zunftrat möglich.
3. Generell gilt bei allen bestellten Waren Selbstabholung. Gegen Aufpreis können die Artikel auch zugeschickt werden.
4. Der Verein kann gegen Mitglieder, die mit der Zahlung offener Beträge im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe 10% des offenen Betrages entspricht. Darüber hinaus, hat die Nichtbezahlung der Beträge, nach drei erfolglosen Mahnungen, den fristlosen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit von allen bei der Mitglieder- oder Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer 3/4 Mehrheit von allen Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Form von §2 Abs.1 dieser Satzung.
3. Bei Vermögensübertragung an eine gemeinnützige Anstalt, hat diese gem. § 46 BGB verbindlich zu erklären, dass sie das Vermögen ausschließlich dem Zwecke des § 2 dieser Satzung zuführt und entsprechend verwendet.

§ 23 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES BGB

1. Sofern dieser Satzung nichts Anderes hinzuzufügen und bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB § 21-79.

§ 24 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Alle vorangegangenen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

GRÜNDUNGSDATUM: GÄUFELDEN-ÖSCHELBRONN, 24.03.2018

DATUM DER ÄNDERUNG: GÄUFELDEN-TAILFINGEN, 22.03.2025

Unterschriftenauflistung siehe folgende Seite

ERKLÄRUNG DER FARBEN:

Rot markierte Textstellen sind noch nicht beschlossen und stellen somit einen Vorschlag zur Abstimmung an der kommenden JHV dar.

Alle an der vergangenen Hauptversammlung beschlossene Änderungen zur vorherigen Fassung wurden **Blau** markiert.

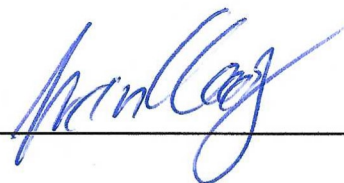
Unterschriftenauflistung Vereins-Satzung:

ZUNFTRAT

1. VORSITZENDER

Name: Aron Haag

Unterschrift:



2. VORSITZENDER

Name: Carmen Haan

Unterschrift:



KASSIER

Name: Rene Müller

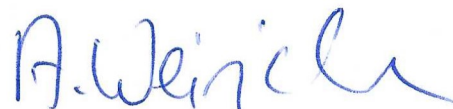
Unterschrift:



SCHRIFTFÜHRER

Name: Andra Weirich

Unterschrift:



OBERHEXE

Name: Patrick Grundler

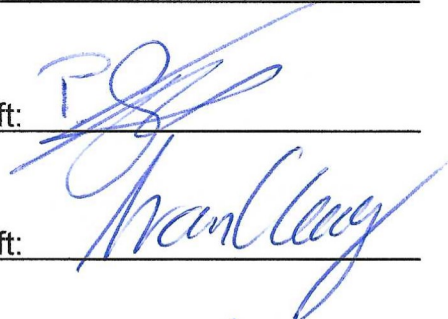
Unterschrift:



OBERWÄCHTER

Name: Aron Haag

Unterschrift:



HÄSWART

Name: Ruben Aspacher

Unterschrift:



JUGENDWART

Name: Andreas Herz

Unterschrift:



OBERTÄUFER

Name: Robin Stieffel

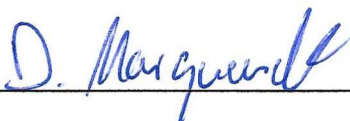
Unterschrift:



BEISITZER

Name: Dominik Marquardt

Unterschrift:



GÄUFELDEN-TAILFINGEN, DEN 22.03.2025

BEITRAGSORDNUNG DER NARRENZUNFT GÄU-HEXA & WÄCHTER GÄUFELDEN E.V.

aktueller Satzungsauszug:

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die für das jeweilige Geschäftsjahr fällig sind. Diese werden monatlich (bei aktiver Mitgliedschaft) oder jährlich (bei passiver Mitgliedschaft) per SEPA Lastschriftmandat vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Spezielle Vereinbarungen müssen vom Zunftrat gestattet werden.
2. Jung- und Ehrenmitglieder sind generell beitragsbefreit.
3. Der Verein kann gegen Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, eine Mahngebühr erheben, deren Höhe 10% des offenen Betrages entspricht. Darüber hinaus, hat die Nichtbezahlung des Beitrags, nach zwei erfolglosen Mahnungen, den fristlosen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
4. Die Höhe der Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt und im Anhang festgeschrieben (Beitragsordnung).

HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE (PRO JAHR):

Einzelmitgliedschaft:

Aktiv-Mitglieder:	300€ (enthält 240€ Buskosten)
Passiv-Mitglieder:	35€ (enthält keine Buskosten)
Jung-Mitglieder:	- Beitragsfrei –
Ehren-Mitglieder:	- Beitragsfrei –

Familienmitgliedschaft:

(2 Erwachsene und min. ein Kind)

2x Aktiv-Mitglied	480€ (enthält 384€ Buskosten)
Je 1x Aktiv- & 1x Passiv-Mitglied	268€ (Enthält 192€ Buskosten)
2x Passiv-Mitglied	56€ (Enthält keine Buskosten)

- Passive Mitglieder, welche zur aktiven Mitgliedschaft wechseln, haben vor Kampagnen-Beginn den Busbeitrag in Höhe von 240€ an den Verein zu entrichten.
- Teilnehmenden passiven Mitglieder wird pro Kampagnentag mit eigenem Bus ein Fahrtgeld in Höhe von 20,00€ berechnet.
- Teilnehmenden Gästen / Interessenten wird pro Kampagnentag mit eigenem Bus ein Fahrtgeld in Höhe von 30,00€ berechnet.
- Eine einfache Fahrt wird mit der Hälfte des Preises berechnet.
- Ehren- & Jung-Mitglieder müssen kein Fahrtgeld entrichten

Zur Aufnahme in den Verein, werden keine weiteren Aufnahmegebühren erhoben.